



Instrumentenmietverordnung der Fischelner Bläuserschule e.V.

In der Fassung vom 01.09.2019

Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können aktive Mitglieder vereinseigene Instrumente nebst Zubehör mieten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Der Verein behält sich insbesondere bei den Mitgliedern, die schon mehr als ein Jahr Unterricht erhalten haben, das Recht vor, Instrumentenmietverträge zu kündigen um dadurch freiwerdende Instrumente an neue Schüler vermieten zu können. Die maximale Mietdauer für die Instrumente beträgt üblicherweise drei Jahre.

Die Instrumentenmiete beträgt für
Kinder:

Cajón, Latin-Perkussion-Set, Xaphoon	6,00 € / Jahreszeit
sonstige Blasinstrumente	20,00 € / Jahreszeit
andere Instrumente	10,00 € / Jahreszeit

Erwachsene: 30,00 € / Jahreszeit

Bei mindestens drei aktiven Mitgliedern aus einer Familie wird ein Rabatt von zwanzig Prozent gewährt. Die Instrumentenmiete ist am Anfang einer Jahreszeit für die gesamte Jahreszeit fällig. Der Mieter ist zur Teilnahme am Lastschriftverfahren verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Der Mieter, bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte, haftet für Verlust oder Beschädigung des Instrumentes und des Zubehörs. Einen Versicherungsschutz für das gemietete Instrument gibt es vereinsseitig nicht. Der Mieter ist verpflichtet mit dem Instrument sorgfältig umzugehen. Insbesondere hat er es regelmäßig zu pflegen. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Instrumentenmietvertrag kann beiderseits mit einer Frist von einem Monat zum Ende einer Jahreszeit (im Sinne der Satzung) gekündigt werden. Bei einer unsachgemäßen Behandlung des Instrumentes oder des Zubehörs kann dem Mieter fristlos gekündigt werden. Kommt der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann ihm jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.

Verliert der Mieter den Status eines aktiven Mitglieds, so endet der Instrumentenmietvertrag zum Ende der laufenden Jahreszeit und der Mieter hat das gemietete Instrument unverzüglich zurückzugeben. Für die laufende Jahreszeit bereits geleistete Mietzahlungen besteht kein Rückzahlungsanspruch.